

Zeitschrift: ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische Militärzeitschrift

Herausgeber: Schweizerische Offiziersgesellschaft

Band: 157 (1991)

Heft: 4

Rubrik: Gesamtverteidigung und Armee

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 09.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Rosinen aus dem Geschäftsbereich des EMD

Der Bericht des Bundesrats über seine Geschäftsführung im Jahr 1990, der in der Juni-Session von den eidgenössischen Räten behandelt wird, enthält auf rund 500 Seiten einmal mehr eine Fülle von Informationen. Da in den Medien erfahrungsgemäss nur über die Schwergewichtsthemen berichtet werden kann, seien für die Leser der ASMZ aus dem Kapitel des Eidgenössischen Militärdepartements, das 50 Seiten umfasst, wahllos einige Rosinen herausgepickt, wobei die Reihenfolge zufällig ist und die Themen nicht gewichtet soll.

Im Jahr 1990

... hat die Truppe zur **Schadenbehebung in den Wäldern** über eine Million Mannstunden geleistet. Die durch den Waldeinsatz bedingten kurzfristigen Änderungen von Einsatzorten und Ausbildungprogrammen haben die Kommandanten und Stäbe oft bis an die Grenze des in einer Milizarmee vertretbaren Masses belastet.

... haben Truppen der Armee an den Vorbereitungen verschiedener Veranstaltungen zur **700-Jahr-Feier der Eidgenossenschaft** im Jahr 1991 mitgewirkt. So waren allein am Bau des «Wegs der Schweiz» rund um den Urnersee bis Jahresende über 1000 Angehörige der Genetruppen beteiligt, die von Helikoptern der Flugwaffe unterstützt wurden. Auch die Arbeiten am «Botta-Zelt» wurden von Truppen und Transportmitteln der Armee unterstützt.

... wurden in mehreren Teilschritten verschiedene grundsätzliche **Strukturmödelle einer künftigen Armee** beurteilt und verfeinert. Damit die operative Flexibilität erhalten bleibt, wird die Möglichkeit einer teilweisen Brigadisierung auf höherer Stufe – unter Verzicht auf ortsfeste Kampfverbände – geprüft.

... ging der Anteil der **Kriegsmaterialexporte** an der gesamten Warenausfuhr der Schweizer Wirtschaft von 0,46 Prozent im Jahr 1989 auf 0,37 Prozent zurück; wertmässig betrug er noch 329,7 Millionen Franken.

... schlossen 15 Schweizer Offiziere in Finnland ihre Ausbildung als **UN-Militärbeobachter** ab. Die Schweiz verfügt heute über 32 ausgebildete Militärbeobachter, die bei friedenserhaltenden Operationen der UNO zur Überwachung von Waffenstillstandsübereinkommen oder für ähnliche Aufgaben eingesetzt werden können.

... vermittelten **19 Feldposten** rund 1,35 Millionen Postsendungen und 1267 Telegramme für die Truppe.

... waren im Dienst (ohne Urlaub und Freizeit) **16 Todesfälle** zu beklagen, wovon 6 bei Unfällen (3 getötete Piloten, 2 Motorfahrzeugunfälle, 1 Schiessunfall), 4 infolge Krankheiten und 6 Suizide. Im Urlaub kamen bei Motorfahrzeugunfällen 8 Angehörige der Armee ums Leben.

... wurden 4800 Stellungs-pflichtige der **Eignungsprüfung** für Panzer- und Schützenpanz-ersoldaten, Panzerjäger-, Panzerhaubitz- und Baumaschinenfahrer sowie Strassenpolizeisoldaten unterzogen; rund 10 Prozent der Anwärter schieden dabei aus.

... gingen die Anmeldungen zum **Militärischen Frauen-dienst** weiter zurück. Es meldeten sich 97 Anwärterinnen; das sind 60 weniger als im Jahr 1988.

... hat ein Ausschuss des Staates für Gesamtverteidigung Modelle für die Ausgestaltung einer obligatorischen oder freiwilligen **Grundausbildung der Frauen** für das Verhalten in kollektiven Notsituationen ausgearbeitet. Wegen der laufenden Bearbeitung wichtiger Grundlagenpapiere (Bericht 90 über die Sicherheitspolitik usw.) wurde die weitere Behandlung jedoch zurückgestellt.

... verzeichnete das **Instruktionskorps** bei 105 Eintritten und 103 Abgängen einen Zuwachs von 2 Instruktoren. Sein Gesamtbestand betrug am Jahresende 1712 Instruktoren (721 Offiziere, 991 Unteroffiziere).

... erreichte die **Panzerfaust**, eine tragbare Panzerabwehrwaffe aus der Bundesrepublik Deutschland, die für den Einsatz auf Stufe Kompanie vorgesehen ist, die Beschaffungsreife, ebenso die zweite Kampfwertsteigerung der Dragon-Lenkwaffen, die damit

zur Bekämpfung von Reaktivpanzerungen tauglich werden.

... wurden **581 Dienstverweigerer** militärgerichtlich verurteilt; das sind 47 mehr als im Vorjahr, aber 20 weniger als im Jahr 1987.

Die Wirtschaftliche Landesversorgung im Sicherheitsbericht

Der Bericht des Bundesrats vom 1. Oktober 1990 über die Sicherheitspolitik der Schweiz («Schweizerische Sicherheitspolitik im Wandel») stellt den Chancen und Gefahren, die in Zukunft auf unser Land zu kommen können, die sicherheitspolitischen Ziele und die Strategie zu deren Erreichung gegenüber. Auf 20 Seiten werden sodann die sicherheitspolitischen Mittel dargestellt, mit der diese Strategie verwirklicht werden soll.

Zu den sicherheitspolitischen Mitteln gehört – neben Aussenpolitik, Armee, Zivilschutz, Wirtschafts- und Ausenwirtschaftspolitik, Staatschutz und Information – auch die **Wirtschaftliche Landesversorgung**, über die der Bericht folgendes ausführt:

Die Schweiz ist mehr als andere Industriestaaten Störfaktoren des marktwirtschaftlichen Gleichgewichts ausgesetzt. Grund dafür ist die hohe Auslandabhängigkeit bei der Energie, bei den Rohstoffen und teilweise auch bei den Lebensmitteln. Internationale Krisen, Kriege, wirtschaftliche Erpressungsversuche, Missernten oder andere Katastrophen können die Versorgung des Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen zumindest sektorell beeinträchtigen. Zur Bewältigung von Versorgungsengpässen sind deshalb eine gut ausgebauten Vorratshaltung und die Vorbereitung von Bewirtschaftungsmassnahmen unerlässlich.

Gestützt auf das Landesversorgungsgesetz können solche Massnahmen auch zur Behebung von Versorgungsstörungen ergriffen werden, die ihren Ursprung in wirtschaftlichen Gründen, in politischer Erpressung oder in Natur- und anderen Katastrophen haben. Massgebend für ein Eingreifen der Wirtschaftlichen Landesversorgung ist ein qualifizierter Versorgungsgespass, den die Wirtschaft nicht selbst bewältigen kann. Es sind verschiedene Massnahmen vorbereitet,

die entsprechend dem Grad der Mangellage einzeln oder in Kombination ergriffen werden können.

In der Ernährungsplanung sorgt die Agrarpolitik für die Erhaltung einer ausreichend leistungsfähigen Landwirtschaft, die in der Lage ist, die ihr im Ernährungsplan für Notzeiten zugewiesene Aufgabe zu erfüllen und die Ernährung der Bevölkerung soweit als möglich sicherzustellen.

Vorratshaltung

Die Pflichtlagerhaltung bildet die Grundlage unserer Versorgungspolitik. Pflichtlager decken die lebenswichtigen Bedürfnisse in jenen Bereichen ab, in denen wir extrem auslandabhängig sind. Auch im Rahmen der Internationalen Energieagentur (IEA) ist die Schweiz unter anderem verpflichtet, permanent Vorräte an Erdölprodukten zu halten. Die Anpassung der Pflichtlagerhaltung an die wirtschaftlichen Strukturveränderungen bleibt eine Daueraufgabe. Angesichts ihrer Kosten gilt es das Unerlässliche vom Wünschbaren zu trennen.

Sicherstellung der inländischen Produktion

Die Nahrungsmittelversorgung wird sichergestellt, indem der für die Produktion geeignete Boden (Fruchtfolgefläche) mit raumplanerischen Instrumenten gewährleistet und durch die Agrarpolitik ein ausreichendes Produktionspotential aufrechterhalten wird. Im industriellen Bereich erfolgt die Sicherstellung der existentiellen Güter vor allem mittels Lagerhaltung, Wiederverwertung und Vorbereitung von Bewirtschaftungsmassnahmen.

Bewirtschaftung

Der Staat greift nur dann regulierend ein, wenn die Wirtschaft eine Krise nicht aus eigener Kraft bewältigen kann. Für eine geordnete Versorgung im Krisenfall sind verschiedene Massnahmen vorgesehen, unter anderem Kontingentierung, Rationierung, Verbrauchsbeschränkungen, Transportlenkung und Herstellungsvorschriften.

Weitere Instrumente und neue Rahmenbedingungen

Mit den aufgeführten Instrumenten allein lassen sich die Ziele der Wirtschaftlichen Landesversorgung nicht verwirklichen. Ebenso wichtig ist es, dafür zu sorgen, dass unser

Land in Krisenzeiten über ausreichende Kommunikations- und Transportmittel im In- und Ausland verfügt (beispielsweise Hochseeschiffe). Zudem gilt es die notwendigen Arbeitskräfte sicherzustellen. Je nach Bedrohungslage sind zum Beispiel unsere Dienstleistungen sowie unser Export und Import gezielt in den Dienst der Landesversorgung zu stellen.

Die Erfüllung dieser vielfältigen und komplexen Aufgaben erfolgt auf der Grundlage des Milizsystems. Die Privatwirtschaft verfügt über das nötige Fachwissen und die entsprechende Erfahrung; die administrative Durchführung ist Aufgabe von Bund, Kantonen und Gemeinden.

Die neuen Entwicklungen in der europäischen Integration und in den Agrarverhandlungen werden laufend auf ihre Auswirkungen auf die Schweizer Wirtschaft und die einzelnen Bereiche der Landesversorgung überprüft.

Der sicherheitspolitische Auftrag der Wirtschaftlichen Landesversorgung

Die Wirtschaftliche Landesversorgung

- stellt die Versorgung unseres Landes mit lebenswichtigen Gütern und Dienstleistungen bei Versorgungsgängen machpolitischer Natur und bei schweren Mangellagen sicher;
- hält zu diesem Zweck Vorräte, insbesondere obligatorische Pflichtlager;
- gewährleistet ausreichende Transport- und Kommunikationsmöglichkeiten;
- strebt im Nahrungsmittelbereich eine angemessene Selbstversorgung an;
- bereitet die notwendigen Lenkungs- und Koordinationsmaßnahmen vor wie Kontingentierung, Rationierung, Verbrauchsbeschränkungen, Transportlenkung und Herstellungs vorschriften.

Verjüngung im Zivilschutz

Die Zivilschutzreformen, die ab 1995 schrittweise in Kraft gesetzt werden sollen, führen bereits in diesem Jahr zu namhaften Änderungen: Die vom Bundesrat gutgeheissenen personellen Übergangsbestimmungen sehen vor, dass auf ge-

samtschweizerischer Ebene ab 1992 gestaffelt auf die Mannschaftsausbildung derjenigen Jahrgänge verzichtet wird, deren Schutzdienstpflicht 1994 beendet sein wird. Den Kantonen wird zudem empfohlen, bereits ab 1991 die 57- bis 60jährigen Schutzdienstpflichtigen (Jahrgänge 1931 bis 1934) nicht mehr zur Mannschaftsausbildung aufzubieten.

Die Zeitschrift «Zivilschutz» fasst in ihrer ersten Nummer des laufenden Jahres die Neu- und Übergangsregelungen wie folgt zusammen:

Neuregelung der Wehr- und Schutzdienstpflicht

Das Bundesamt für Zivilschutz (BZS) geht davon aus, dass auf den 1. Januar 1995 die Wehrpflicht für Soldaten und Unteroffiziere auf das 42., für Offiziere auf das 52. Altersjahr gesenkt wird. Ebenfalls auf den 1. Januar 1995 ist die Herabsetzung der Schutzdienstpflicht vom heute 60. auf dannzumal das 52. Altersjahr vorgesehen.

Sollte die Armee die zurzeit vorgesehene Wehrpflichtaltersgrenze noch weiter senken, müsste allenfalls auch die Schutzdienstaltersgrenze angepasst werden.

Für die Armee-Offiziere

wird folgende Regelung angestrebt:

- Das Gros der Subalternoffiziere und Hauptleute tritt – wie die Soldaten und Unteroffiziere – für zehn Jahre zum Zivilschutz über. Der Verbleib einzelner von ihnen in der Armee bis zum Ende der Wehrpflicht für Offiziere bleibt vorbehalten.
- Das Gros der Stabsoffiziere verbleibt bis zum Ende der Wehrpflicht für Offiziere in der Armee eingeteilt, tritt also nicht zum Zivilschutz über.

Die Neuregelungen der Dienstpflichten bei Armee und Zivilschutz haben zur Folge, dass auf den 31. Dezember 1994 ca. 275 000 Schutzdienstpflichtige zu entlassen und auf den 1. Januar 1995 ca. 200 000 schutzdienstpflichtig gewordene ehemalige Angehörige der Armee zu erfassen sein werden.

Übergangsregelungen

Mit den Übergangsregelungen werden bezweckt:

- Das Erhalten der Einsatzbereitschaft der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden;
- das Freistellen von Ausbildungskapazitäten für die Aus-

bildung von Kadern und von jüngeren Schutzdienstpflichtigen;

- das Verbessern des Einstiegs in den Zivilschutz.

Die ab 1995 vorgesehenen Strukturen der Zivilschutzorganisationen der Gemeinden werden nicht präjudiziert.

Gestaffelter Verzicht auf die Ausbildung

Folgende Mannschaftsjahrgänge (Funktionsstufe 10) sind ab 1992 nicht mehr zu Kursen und Übungen aufzubieten.

Jahr	Jahrgänge	Alter
1992	1932–1938	54–60jährige
1993	1933–1942	51–60jährige
1994	1934–1943	51–60jährige

Kantone, welche mit dieser Massnahme ein Jahr früher einsetzen, lassen 1991 die Jahrgänge 1931 bis 1934 (d. h. die 57- bis 60jährigen) nicht mehr aufzubieten.

Für Übungen, die im Sinne von Einsätzen zugunsten der Gemeinschaft (z. B. Unterstützung bei der Behebung von Unwetterschäden) geleistet werden, können Ausnahmen gemacht werden.

Auch Schutzdienstpflichtige, die keine Dienstleistung erbringen, bleiben oder werden eingeteilt. Auf die Erstellung eines Zivilschutz-Dienstbüchleins kann bei Neueingeteilten, die nicht zu Dienstleistungen aufgeboten werden, verzichtet werden. Die Ausbildungsverpflichtung für Kader bleibt unverändert. Die allfällige Weiterführung der Verzichtsmassnahme ab 1995 wird zu gegebener Zeit geregelt.

Durchführung von Einteilungsrapporten

Den Kantonen wird empfohlen, die Gemeinden dazu anzuhalten, ab 1991 Einteilungsrapporte auf freiwilliger Basis durchzuführen.

Auf 1995 sollen die Rechtsgrundlagen zur obligatorischen Durchführung der Einteilungsrapporte geschaffen werden.

Vorgesehene Weiterverpflichtung von Kaderjahrgängen

Kalenderjahr	Ab 1995 schutzdienstpflichtige Jahrgänge (letzte zehn Jahre)										Über das 52. Altersjahr hinaus weiterverpflichtete Kaderjahrgänge						
	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37	36
1995	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	43	42	41	40	39	38	37
1996	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38	37
1997	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39	38
1998	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40	39
1999	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41	40
2000	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42	41
2001	58	57	56	55	54	53	52	51	50	49	48	47	46	45	44	43	42

Einführungskurse als wöchige Kurse

Den Kantonen wird empfohlen, ab 1991 die Einführungskurse allgemeiner und fachtechnischer Teil nicht mehr getrennt, sondern an fünf aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen zu lassen, wobei im Arbeitsprogramm die allgemeinen Lektionen sinnvoll mit den fachtechnischen zu mischen sind. Auf 1995 sollen die Einführungskurse rechtlich und inhaltlich neu gestaltet werden.

Einteilungs- und Ausbildungsprioritäten

Auch während der Übergangszeit gelten unverändert die bekannten Einteilungs- und Ausbildungsprioritäten:

- *erste Priorität*: obere und mittlere Kader bis mit Stufe Blockchef/Zugchef (dauernd besetzt zu haltende Funktionen);
- *zweite Priorität*: Schutzausbildungsraumchefs;
- *dritte Priorität*: übrige Funktionen.

Sobald die Funktionen, die mit dem «Zivilschutz 95» aufgehoben werden, festgelegt sind, werden die betreffenden Neueinteilungen und Grundausbildungen sistiert (voraussichtlich 1992/93).

Weiterverpflichtung von Kaderjahrgängen

Um die Besetzung der Kaderfunktionen in der Übergangszeit sicherzustellen, ist die Weiterverpflichtung aller Funktionsträger bis und mit Funktionsstufe 8 (Gruppenchef) über das 52. Altersjahr hinaus bis Ende 1999 vorgesehen.

Im Rahmen dieser Weiterverpflichtung sind die betroffenen Schutzdienstpflichtigen grundsätzlich nur so lange aufzubieten, bis deren Nachfolge sichergestellt ist.

Diese Lösung soll mit entsprechenden Übergangsbestimmungen in der Revision des Zivilschutzgesetzes festgelegt werden.